

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 15

Ausgabetag:

24. Jahrgang

10.11.2016

Inhalt

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lageberichte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ der Stadt Hamminkeln für das Wirtschaftsjahr 2015 3
2. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen 6
3. Anmeldungen zur weiterführenden Schule der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2017 / 2018 7
4. Tagesordnung der 16. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) am Dienstag, dem 15.11.2016, 17:00 Uhr in der Bürgerhalle Loikum, Elsholtweg 6, 46499 Hamminkeln 8
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2016 für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leege Heide“ im Ortsteil Mehrhoog 9
6. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2016 für die 2. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Schule“ im Ortsteil Ringenberg 11

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:** 12
- Planfeststellung**
1. für den Neubau der 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HÖFL) Wesel – Bundesgrenze Niederlande, Bauleitnummer (Bl.) 4221/4222,
Abschnitt: Umspannwerk (UA) Wesel– Punkt (Pkt.) Wittenhorst
Neubau der 110-/380-kV-HÖFL (UA Wesel – Pkt. Lackhausen, Bl. 4221)
sowie
Änderung der 110-/220-/380-kV HÖFL UA Pfalzdorf – UA Wesel (Abschnitt: Pkt. Wittenhorst - Pkt. Lackhausen, Bl. 2444)
und Änderung der Bahnstromfernleitung zwischen Pkt. Wittenberg – Pkt. Lackhausen
2. für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (HFL) Pkt. Lackhausen - Pkt. Wittenhorst, Bl. 1318
sowie Änderung der Bahnstromfernleitung zwischen Pkt. Lackhausen – Pkt. Wittenhorst

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lageberichte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ der Stadt Hamminkeln für das Wirtschaftsjahr 2015

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat basierend auf der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 22.09.2016 in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
2. Das Jahresergebnis beträgt 0 €. Die Jahresrechnung ist somit ausgeglichen.
3. Der Rat beschließt einstimmig die Entlastung des Betriebsausschuss.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2016

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NW gesetzlicher Abschlussprüfer des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln (GBH). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.06.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.“

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Gemeinschaftsbetriebs Hamminkeln. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 11.10.2016
GPA NRW
Im Auftrag
gez. Helga Giesen

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in den Öffnungszeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Hamminkeln, 17. Oktober 2016

- Romanski -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zum 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Zu den nachfolgenden Paragraphen steht Ihnen ein **Widerspruchsrecht** zu.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz werden Daten an das Bundesamt für **Personalmanagement der Bundeswehr** zwecks Übersendung von Informationsmaterial übermittelt (Deutsche, Volljährigkeit im Folgejahr)

Gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen als Gruppenauskünfte übermittelt werden.

Gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten aus Anlass von **Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt werden.

Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Adressbuchverlage** (Verzeichnis in Buchform) übermittelt werden.

Der **Widerspruch** gegen die Weitergabe Ihrer Daten kann beim Bürgerbüro Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 14, eingelegt werden.

Hamminkeln, 18. Oktober 2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Anmeldungen zur weiterführenden Schule der
Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2017 / 2018**

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind für den Besuch der städtischen Gesamtschule Hamminkeln anmelden möchten, haben hierzu an folgenden Terminen Gelegenheit:

Gesamtschule Hamminkeln, Rathausstr. 2, 46499 Hamminkeln

Samstag, 04. Februar 2017 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Montag, 06. Februar 2017 von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Dienstag, 07. Februar 2017 von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Die **Anmeldungen werden in der Gesamtschule Hamminkeln** entgegen genommen.

Zur Anmeldung ist das anzumeldende Kind, das Stammbuch der Familie oder die Geburtsurkunde, der Ausweis/Pass, das letzte Halbjahreszeugnis (Schuljahr 2016/2017) sowie die Schulformempfehlung der Grundschule und der Anmelde-schein in 4-facher Ausfertigung mitzubringen.

Hamminkeln, 02.11.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 16. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Dienstag, dem 15.11.2016, 17:00 Uhr

in der Bürgerhalle Loikum, Elsholtweg 6, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

. ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Feststellung von Ausschließungsgründen

. ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Fragestunde für Einwohner/innen
- 2. Beschlussfassung über das Wirtschaftswegekonzept
- **Vorlagen-Nr.: 2016/0199** -
- 3. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 03.11.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2016 für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leege Heide“ im Ortsteil Mehrhoog

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leege Heide“ der Stadt Hamminkeln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wurde gebilligt. Auf eine Umweltprüfung wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, auf den betroffenen Grundstücken eine Bebauung in zweiter Reihe zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leege Heide“ einschließlich Begründung können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden (montags bis freitags) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in §214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leege Heide“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leege Heide“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 04.11.2016

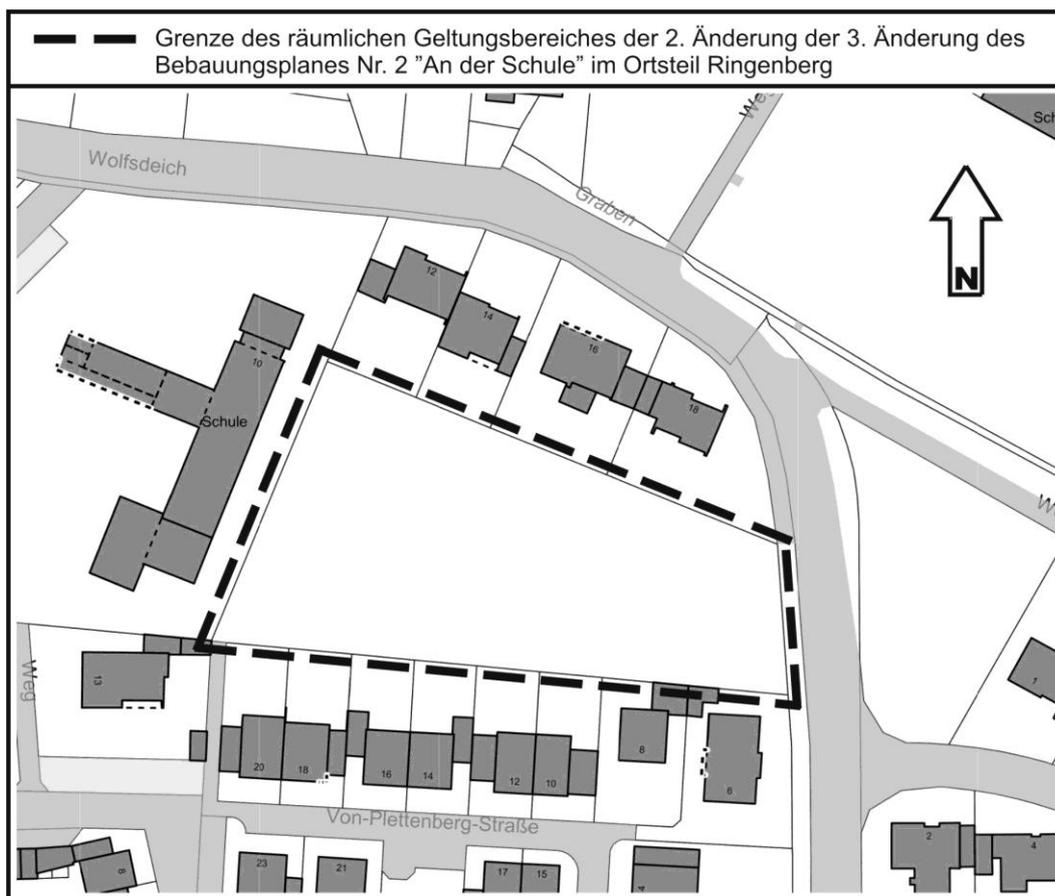
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2016 für die 2. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Schule“ im Ortsteil Ringenberg

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 die Aufstellung für die 2. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Schule“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Zielsetzung dieser Bebauungsplanänderung ist, die Änderung einer öffentlichen Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche zwecks Errichtung einer Kindertagesstätte.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 04.11.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:**Planfeststellung**

1. für den Neubau der 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HÖFL) Wesel – Bundesgrenze Niederlande, Bauleitnummer (Bl.) 4221/4222,

Abschnitt: Umspannwerk (UA) Wesel– Punkt (Pkt.) Wittenhorst

Neubau der 110-/380-kV-HÖFL (UA Wesel – Pkt. Lackhausen, Bl. 4221)

sowie

Änderung der 110-/220-/380-kV HÖFL UA Pfalzdorf – UA Wesel (Abschnitt: Pkt. Wittenhorst - Pkt. Lackhausen, Bl. 2444)

und Änderung der Bahnstromfernleitung zwischen Pkt. Wittenberg – Pkt. Lackhausen

2. für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (HFL) Pkt. Lackhausen - Pkt. Wittenhorst, Bl. 1318

sowie Änderung der Bahnstromfernleitung zwischen Pkt. Lackhausen – Pkt. Wittenhorst

Auf Antrag der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 31.10.2016 - Az.: 25.05.01.01-07/11 - der Plan für die o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der verfügende Teil (siehe unter „A. Entscheidung“) des Planfeststellungsbeschlusses enthält im Wesentlichen:

A Entscheidung**I. Feststellung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-/380-kV- HÖFL Bl. 4221 im Abschnitt UA Wesel –Pkt. Lackhausen und der 110-kV- HFL Bl. 1318 Pkt. Lackhausen - Pkt. Wittenhorst sowie zur Änderung der 110-/220-/380-kV-HÖFL Bl. 2444 UA Wesel - Pkt. Wittenhorst und der 110-kV-Bahnstromfernleitung zwischen Pkt. Wittenberg – Pkt. Wittenhorst (1. Abschnitt der 110-/380-kV-HÖFL UA Wesel – Bundesgrenze Niederlande (Doetinchem)), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Feststellung beinhaltet nicht die im Plan genannten Rückbaumaßnahmen für die HÖFL BI. 2304, die dafür ggf. erforderlichen Einzelgenehmigungen sind gesondert

einzuholen. Der Rückbau wird hier lediglich für die Berechnung der Kompensation herangezogen und wird als Voraussetzung für den Ersatzneubau nachrichtlich genannt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG sowie § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) i. V. m. den §§ 72 ff VwVfG NRW.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden in diesem Beschluss nicht mitgeregelt. Diese sind, sofern notwendig, im nachgeordneten Verfahren bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 25 Unterlagen, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten bzw. veränderten Unterlagen (Planänderungen).

III. Befreiungen und Ausnahmen

In den Planfeststellungsbeschluss sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten, Genehmigungen und Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten, Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten sowie Ausnahmen von straßenrechtlichen Baubeschränkungen aufgenommen worden.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Boden/Baugrund, Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum, Kampfmittelfunde, Kreuzungen mit Bundes- und Landesstraßen, Kreuzungen mit Verkehrsflächen der Stadt Hamminkeln, mit Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen, Denkmalschutz sowie Grundstücksinanspruchnahmen.

V. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

VI. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vom dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Hochspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.

Statt in Schriftform können Klage, Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2014 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2015) eingereicht werden. Das elektronische Dokument steht einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück nur dann gleich, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen ist (Hinweis: Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.)

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 21.11.2016 bis 05.12.2016 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Zimmer 205, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathaus-Anbau, Raum 237 und 225, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, Raum 301 Montag bis Mittwoch 08:00 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem unter http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html einzusehen.

Im Auftrag
gez. Berit Haipeter

Hamminkeln, 04.11.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski